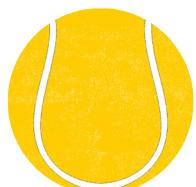


KMU Journal Mai 2015

Am 21. Mai 2015 können Sie mit unserem Frühstück mit Mehrwert zum Thema **FATCA und IC-DISC: Bedeutung für österreichische Unternehmen und Auswirkungen auf Tochtergesellschaften im Ausland** wieder gut informiert in Ihren Arbeitstag starten! Details und Anmeldung unter <http://www.grantthornton.at/eventBreakfast.html>

- 2 Fallweise Beschäftigung in der Gastronomie
- 3 KEST bei GmbH-Ausschüttungen
- 4 Besteuerung von Stipendien
- 5 Wie werden Golden Handshakes besteuert?
- 6 Ärztliche Leistungen für Verhütungs-Spirale ab 1. Jänner 2015 umsatzsteuerpflichtig
- 7 Steuerfalle Grunderwerbsteuer
- 8 Voraussichtliche Veränderungen bei der Grunderwerbsteuer ab 2016
- 9 Erster Überblick über die Steuerreform 2016



Fallweise Beschäftigung in der Gastronomie

Oft ist es schwer festzustellen, ob es sich um eine fallweise Beschäftigung oder bereits um eine Teilzeitbeschäftigung im Rahmen von unzulässigen Kettenarbeitsverträgen handelt.

Fallweise Beschäftigte sind Arbeitnehmer, die in unregelmäßigen Abständen und nur tageweise (kürzer als eine Woche) beim selben Arbeitgeber beschäftigt sind. Auch wenn Arbeitnehmer nur fallweise beschäftigt werden, müssen die gesetzlichen Bestimmungen über die verpflichtende Anmeldung beim Sozialversicherungsträger eingehalten werden.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat nunmehr insbesondere **zwei Kriterien** festgelegt, bei deren Vorliegen noch von einer fallweisen Beschäftigung ausgegangen werden kann:

1. Übersteigt die Dauer der Zeiten der Unterbrechung erheblich jene der Beschäftigung, so spricht dies gegen eine unzulässige Vertragskette und somit für eine fallweise Beschäftigung.
2. Die gewählte Vertragsgestaltung muss den Interessen der betroffenen Arbeitnehmer entsprechen, die mit dieser Vertragsgestaltung ihre Tätigkeit für den Arbeitgeber mit anderweitigen Verpflichtungen in Einklang bringen können.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass unabhängig von der fehlenden Verpflichtung zur Zahlung einer Jahresremuneration bzw. Sonderzahlung dem fallweise Beschäftigten ein **Urlaubsanspruch** zusteht, der auch stundenweise in Anspruch genommen werden kann. Etwa im Falle der Beendigung der Beschäftigung muss daher eine Urlaubersatzleistung vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer gezahlt werden, falls der Urlaub nicht konsumiert wurde. Eine Einbeziehung der Urlaubersatzleistung in eine „All-In-Vereinbarung“ ist nicht gültig, da dies gegen das Ablöseverbot verstößt.



KESt bei GmbH-Ausschüttungen

Bei Ausschüttungen aus einer GmbH sind bezüglich Regelung im Gesellschaftsvertrag, Ausschüttungszeitpunkt und Abfuhr der Kapitalertragsteuer (KESt) mehrere Regelungen zu beachten.

Im Vergleich zu Einzelunternehmen oder Personengesellschaften können aus einer GmbH keine Entnahmen getätigt werden; stattdessen wird nach Feststellung des Jahresabschlusses im Rahmen des Gewinnausschüttungsbeschlusses die Ausschüttung einer Dividende an die Gesellschafter beschlossen. Hierbei ist darauf zu achten, dass der Gesellschaftsvertrag der GmbH Regelungen über die Verteilung des Bilanzgewinns beinhaltet, da ansonsten der Bilanzgewinn der GmbH zwingend an die Gesellschafter ausgeschüttet werden muss (Vollausschüttung) und nicht ins nächste Jahr vorgetragen werden kann.

KESt-Abfuhr

Mit dem Beschluss der Dividende an die Gesellschafter ist auch bereits eine erste Steuerfalle im Zusammenhang mit der Kapitalertragsteuerabfuhr verbunden. Die Kapitalertragsteuer (= KESt) in Höhe von derzeit 25 % ist **innen einer Woche** nach dem Zufließen der inländischen Kapitalerträge an das Finanzamt abzuführen. Der Tag des Zuflusses ist jener Tag, der im Gewinnausschüttungsbeschluss als Auszahlungstag vereinbart wurde. Wurde jedoch im Gewinnausschüttungsbeschluss kein Tag der Auszahlung bestimmt, so gilt bereits der Tag nach der Beschlussfassung als Tag des Zuflusses. Dies bedeutet, dass innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung die Kapitalertragsteuer an das Finanzamt gemeldet und abgeführt werden muss. Ist dies nicht der Fall, so wird vom Finanzamt ein **2%iger Säumniszuschlag** von der abzuführenden KESt verhängt.

KESt-Befreiung für EU-Körperschaften

Im Rahmen der KESt ist auch zu unterscheiden, wer der Dividendenempfänger ist. Bei natürlichen Personen muss im Fall von Gewinnausschüttungen immer von der ausschüttenden GmbH KESt einbehalten werden. Erfolgt die Dividendenausschüttung jedoch an eine andere GmbH, muss die KESt nur einbehalten werden, wenn die GmbH nicht mindestens zu 10 % mittel- oder unmittelbar am Stammkapital beteiligt ist. Diese **KESt-Befreiung** gilt auch für EU-Körperschaften, sofern die Beteiligung an der GmbH während eines ununterbrochenen Zeitraums von **mindestens einem Jahr bestanden** hat. Bei Gesellschaften außerhalb der EU muss stets KESt einbehalten werden (hierbei gibt es Erleichterungen im Zusammenhang mit der DBA-Entlastungsverordnung).

Eigenlagenrückzahlung

Zudem besteht auch die Möglichkeit eine Gewinnausschüttung ohne Belastung von 25 % Kapitalertragsteuer zu erhalten, und zwar im Rahmen einer Eigenlagenrückzahlung. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Gewinnausschüttung betragsmäßig sowohl in den Anschaffungskosten des Gesellschafters als auch im Einlagenkonto der GmbH Deckung findet. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn der Gesellschafter zu einem vorherigen Zeitpunkt Kapitalzuschüsse in die GmbH geleistet hat.



Besteuerung von Stipendien

Stipendien sind Ausbildungszuschüsse aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung. Ob für Zuschüsse eine Steuerpflicht besteht, hängt insbesondere von Art und Zweck des Stipendiums ab.

Stipendien, die im Rahmen einer Schulausbildung oder Studiausbildung gewährt werden (insbesondere Dissertationsstipendien und Diplomarbeitsstipendien), sind **nicht einkommensteuerpflichtig**, wenn

- es sich um Zuschüsse zu wissenschaftlichen Arbeiten handelt, die nicht wirtschaftlich verwertet werden,
- die Arbeiten nicht im Rahmen eines Dienst- oder Werkvertrages oder ergänzend zu einem Dienst- oder Werkvertrag durchgeführt werden und
- die Höhe der Zuschüsse darauf schließen lässt, dass der Charakter eines Ausbildungszuschusses und nicht eines Einkommensersatzes im Vordergrund steht. Die Zuschüsse dürfen daher monatlich nicht mehr als € 606 (jährlich € 7.272) betragen.

Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob nebenbei zusätzlich noch Studien- bzw. Familienbeihilfe bezogen wird.

Stipendien nach Hochschulausbildung

Werden Stipendien hingegen nach Abschluss einer Hochschulausbildung ausbezahlt (Postgraduate Stipendien, Forschungsstipendien oder Habilitationsstipendien), so sind diese in der Regel als Einkommensersatz anzusehen und daher steuerpflichtig. Werden diese im Rahmen eines Dienstverhältnisses bezogen, so liegen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vor. Andernfalls handelt es sich um Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Zugleich sind jedoch auch sämtliche **Aufwendungen** im Rahmen eines postgradualen Studiums steuerlich **abzugsfähig**. Es muss sich dabei allerdings um Fortbildungskosten handeln. Liegen hingegen Ausbildungskosten vor, so sind diese Aufwendungen nur dann abzugsfähig, wenn ein Zusammenhang mit der eigenen beruflichen Tätigkeit besteht.

Beihilfen zur Förderung von Wissenschaft oder Kunst

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Beihilfen zur unmittelbaren Förderung von Wissenschaft, Forschung oder Kunst sowie Beihilfen für eine Tätigkeit im Ausland, die der Kunst, der Wissenschaft oder der Forschung dienen steuerfrei.

Darüber hinaus existieren noch eine Fülle an weiteren Stipendien, die aus steuerlicher Sicht unterschiedlich zu behandeln sind. So sind etwa auch Bezüge und Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz sowie nach dem Schülerbeihilfegesetz steuerfrei.

Für eine Beurteilung, ob ein Stipendium steuerfrei oder steuerpflichtig ist, empfiehlt es sich daher, den genauen Sachverhalt von uns überprüfen zu lassen. Wir beraten Sie gerne!



Wie werden Golden Handshakes besteuert?

Werden bei Beendigung eines Dienstverhältnisses freiwillige Abfertigungen geleistet, so unterliegen diese sogenannten „Golden Handshakes“ unter bestimmten Voraussetzungen bis zu gewissen Grenzen einer begünstigten Besteuerung.

Der begünstigte Steuersatz in Höhe von 6 % ist auf diese „Golden Handshakes“, die ab dem 1. März 2014 ausgezahlt werden, auf ein Viertel der laufenden Bezüge der letzten zwölf Monate, höchstens jedoch auf einen Betrag von € 41.850 (das ist die 9-fache ASVG-Höchstbeitragsgrundlage im Jahr 2015) anzuwenden.

Gesetzlich geregelte Staffelung

Über dieses Ausmaß hinaus ist bei freiwilligen Abfertigungen (also bei über die gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Abfertigungen hinausgehenden Zahlungen) der begünstigte Steuersatz auf einen Betrag anzuwenden, der von der Dienstzeit abhängt.

Diese gesetzlich geregelte Staffelung sieht die begünstigte Besteuerung etwa bei einer nachgewiesenen Dienstzeit von 3 Jahren für einen Betrag von 2/12 der Bezüge der letzten 12 Monate, bei einer Dienstzeit von 25 Jahren für einen Betrag von 12/12 der Bezüge der letzten 12 Monate vor. Hierbei ist der maximal begünstigte Betrag im Jahr 2015 mit **€ 13.950 pro Monat** (das ist die 3-fache ASVG-Höchstbeitragsgrundlage) begrenzt.

Im Ergebnis führt das daher zu einem maximal begünstigten Abfertigungsbetrag in Höhe von **€ 209.250** (3 Monatsbezüge der dienstzeitunabhängigen Begünstigung, max. € 41.850 zuzüglich 12/12 des letzten Jahresbezuges, gedeckelt mit € 13.950/Monat). Während der Dienstzeit bereits erhaltene Abfertigungen kürzen das berechnete und steuerlich begünstigte Ausmaß.

Begünstigungen bei „Abfertigung neu“ nicht anwendbar

Jedenfalls zu beachten ist, dass die genannten Begünstigungen nur für jene Zeiträume gelten, für die keine Anwartschaften gegenüber einer betrieblichen Vorsorgekasse bestehen. Bei Beginn des Dienstverhältnisses ab dem 1. Jänner 2003 („Abfertigung neu“) sind die dargestellten Begünstigungen gänzlich unanwendbar. In diesem Fall ist eine etwaige freiwillige Abfertigung mit dem progressiven Einkommensteuertarif zu versteuern.

Aus Sicht des Arbeitgebers sind freiwillige Abfertigungen, die beim Dienstnehmer nicht (mehr) dem begünstigten Steuersatz von 6 % unterliegen, gänzlich nicht von der Steuer absetzbar. Trotz betrieblicher Veranlassung und tatsächlicher Zahlung der Beträge können diese somit steuerlich nicht verwertet werden.



Ärztliche Leistungen für Verhütungs-Spirale ab 1. Jänner 2015 umsatzsteuerpflichtig

Die Finanzverwaltung sieht das Einsetzen von Spiralen zur Empfängnisverhütung ohne therapeutischem Ziel nicht mehr als ärztliche Heilbehandlung an. Entgelte, die für solche Leistungen verrechnet werden, sind daher mit Umsatzsteuer zu belasten. Diese neue Regelung ist auf Umsätze, die seit dem 1. Jänner 2015 vereinnahmt wurden, anzuwenden.

Lediglich bei Vorliegen eines therapeutischen Zwecks – wie beispielsweise dem Verhindern einer Risikoschwangerschaft – gilt das Einsetzen einer Spirale als ärztliche Heilbehandlung, womit diese Leistung umsatzsteuerbefreit ist. Die Beurteilung, ob ein therapeutisches Ziel verfolgt wird, obliegt dem behandelnden Arzt.

Eine ähnliche Differenzierung erfolgt aufgrund der aktuellen EuGH-Rechtsprechung etwa auch bei ästhetisch-plastischen Leistungen eines Arztes oder bei Leistungen von Arbeitsmedizinerinnen.

Korrekte Rechnungslegung

Bei der Abrechnung von Leistungen im Zusammenhang mit dem Einsetzen von Spiralen ist daher auf die korrekte Rechnungslegung zu achten, da in der Rechnung neben weiteren Formalvoraussetzungen die Umsätze nach Umsatzsteuersätzen (20 % oder 0 %) getrennt auszuweisen sind. Auch ist zu beachten, dass die Umsatzsteuer aus nicht steuerbefreiten ärztlichen Leistungen bereits während des Jahres laufend im Rahmen der (monatlichen) Umsatzsteuervoranmeldung an das Finanzamt gemeldet und abgeführt werden muss.



TIPP

Von der Umsatzsteuer aus Entgelten, die für das nicht therapeutische Einsetzen der Spirale verrechnet werden, kann die Vorsteuer aus dem Einkauf der Spiralen und aus anderen direkt zuordenbaren Kosten abgezogen werden.

Steuerfalle Grunderwerbsteuer

Bei der Übertragung von Grundstücken fällt Grunderwerbsteuer an. Insbesondere im Rahmen einer sogenannten „Anwachsung“ kann die Grunderwerbsteuer zu einer sehr hohen finanziellen Belastung führen, da in diesem Zusammenhang keine liquiden Mittel frei werden.

Unter Anwachsung versteht man die Übernahme des Vermögens einer Personengesellschaft durch den letzten verbleibenden Gesellschafter, wenn der vorletzte Gesellschafter aus der betreffenden Personengesellschaft ausscheidet. Die Personengesellschaft geht somit ohne Liquidation unter und der letzte Gesellschafter führt den Betrieb alleine fort. Ein derartiger Fall liegt auch vor, wenn der Arbeitsgesellschafter, der nicht am Vermögen der Kommanditgesellschaft beteiligt ist, ausscheidet (z.B. eine Komplementär-GmbH oder der/die Sohn/Tochter) und somit der Kommanditist den Betrieb als Einzelunternehmen alleine weiterführt.

Übergang der Grundstücke unterliegt Grunderwerbsteuer

Hatte nun die untergehende Personengesellschaft in ihrem Gesellschaftsvermögen Grundstücke, unterliegt der Übergang der Grundstücke von der Gesellschaft auf den letzten Gesellschafter der Grunderwerbsteuer. Vor der Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes mit Wirkung 1. Juni 2014 hat der Verwaltungsgerichtshof als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer die Summe aus dem Wert der Gesamtabfindung des ausscheidenden Gesellschafters, dem Wert der Gesellschaftsschulden und dem Wert des bisherigen – durch die Anwachsung untergehenden – Gesellschaftsanteils des übernehmenden Gesellschafters herangezogen. Die diesbezüglich berechnete Bemessungsgrundlage lag – im Falle eines positiven Eigenkapitals – unter dem gemeinen Wert bzw. Verkehrswert des Grundstücks.

Mindestens der gemeine Wert des Grundstückes

Durch die Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes mit 1. Juni 2014 muss jedoch immer mindestens der Wert bzw. der gemeine Wert des Grundstückes als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer herangezogen werden. Unter dem gemeinen Wert versteht man jenen Wert, der bei einer Veräußerung erzielt werden kann. Dadurch kommt es zukünftig bei solchen Anwachsungen zu einer wesentlichen höheren Grunderwerbsteuerbelastung.



Voraussichtliche Veränderungen bei der Grunderwerbsteuer ab 2016

Größere Veränderungen bei der Grunderwerbsteuer sind 2016 bei der Übertragung von Zinshäusern, gewerblich genutzten Gebäuden, Eigentumswohnungen, Einfamilienhäusern und unbebauten Grundstücken zu erwarten.

Die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Grunderwerbsteuer für die unentgeltliche Übertragung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben soll auch in Zukunft der **einfache Einheitswert** bleiben. Größere Veränderungen – und davon sind auch zahlreiche Forstwirte betroffen – sind allerdings im Zusammenhang mit der Übertragung von Zinshäusern, gewerblich genutzten Gebäuden, Eigentumswohnungen, Einfamilienhäusern und unbebauten Grundstücken zu erwarten. Hier soll auch im Familienverband der **Verkehrswert** der Immobilie die Bemessungsgrundlage werden.

Neuer Tarif

Wie diese Bemessungsgrundlage berechnet werden soll, ist derzeit noch nicht im Detail bekannt. Falls Immobilien-Schätzgutachten eingeholt werden müssen, wäre bei Einfamilienhäusern, Eigentumswohnungen und unbebauten Grundstücken der Sachwert und bei Zinshäusern und bei gewerblich genutzten Gebäuden der Ertragswert als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Es wäre aber auch möglich, dass auf Kaufpreissammlungen, die bei der Finanzverwaltung vorliegen, zurückgegriffen wird. Der **neue Tarif** wird bis zu einem Verkehrswert von € 250.000 voraussichtlich 0,5 %, bei einem Verkehrswert zwischen € 250.000 und € 400.000 voraussichtlich 2 % und darüber voraussichtlich 3,5 % betragen.

Übergabe der nicht land- und forstwirtschaftlichen Immobilien

Derzeit wird bei Übertragung von den genannten Immobilien im engeren Familienkreis (Ehegatte, eingetragener Partner, Lebensgefährte – bei gemeinsamen Hauptwohnsitz, Elternteil, Kind,

Enkelkind, Stiefkind, Wahlkind oder Schwiegerkind) als Bemessungsgrundlage bei land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften der **einfache Einheitswert** und bei sonstigen Immobilien der **dreifache Einheitswert** herangezogen. Der Steuersatz beträgt im begünstigten Familienkreis 2 %. Ob die Übergabe der nicht land- und forstwirtschaftlichen Immobilien bereits heuer oder erst im nächsten Jahr durchgeführt werden soll, hängt davon ab, ob nach der aktuellen oder der voraussichtlich im nächsten Jahr anzuwendenden Berechnungsmethode eine höhere Grunderwerbsteuer zu erwarten ist.

Beispiel: Ein Einfamilienhaus soll an die Tochter unentgeltlich übergeben werden. Der Einheitswert beträgt € 30.000 und der Verkehrswert € 300.000.
Die Grunderwerbsteuer beträgt heuer:
 $€ 90.000 \times 2 \% = € 1.800$
Die Grunderwerbsteuer beträgt 2016:
 $€ 250.000 \times 0,5 \% + € 50.000 \times 2 \% = € 2.250$

Im gegenständlichen Fall wäre also eine Übertragung heuer vorteilhaft. Weiters gilt es zu beachten, dass bei Liegenschaften mit einem hohen Verkehrswert (z.B. Zinshaus in günstiger Lage) in der Regel eine unentgeltliche Übertragung heuer vorteilhaft sein wird. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass bei Unternehmensübertragungen der unter bestimmten Voraussetzungen gewährte **Freibetrag** von derzeit € 365.000 auf € 900.000 angehoben werden soll. Die für die Entscheidungsfindung wichtigen finalen Detailregelungen liegen derzeit noch nicht vor und es sollte daher noch zugewartet werden. Davon abgesehen, muss natürlich die weitere Entwicklung der Gesetzeswerdung beachtet werden, da – um Vorzieheffekte zu vermeiden – die Neuregelung bereits heuer in Kraft treten könnte.

Erster Überblick über die Steuerreform 2016

Die von der Bundesregierung in ihren Grundzügen vorgestellte Steuerreform 2016 soll am 1. Jänner 2016 in Kraft treten. Umsetzungsdetails werden in den nächsten Monaten veröffentlicht. Nahezu fix sind folgende Eckpunkte.

Senkung des Eingangssteuersatzes in der Einkommensteuer

Der Eingangssteuersatz für Einkommensteuerpflichtige als auch Lohnsteuerpflichtige soll von derzeit 36,5 % auf 25 % gesenkt werden, wobei zugleich auch eine Änderung der Tarifstufen vorgesehen ist. Steuerfrei soll, wie bisher, ein jährliches Einkommen von bis zu € 11.000 bleiben. Einkommen von über € 90.000 sollen voraussichtlich mit 50 % und Jahreseinkommen von über € 1 Mio. befristet auf 5 Jahre mit 55 % besteuert werden.

Änderungen der Grunderwerbsteuer

Zukünftig soll die Grunderwerbsteuer auch für unentgeltliche Übergeben (insbesondere Erbschaften und Schenkungen) auf Basis des Verkehrswertes und nicht wie bisher vom niedrigeren 3-fachen Einheitswert berechnet werden. Zusätzlich soll der

Grunderwerbsteuersatz, abhängig vom Wert des Grundstücks, gestaffelt werden (bis zu € 250.000: 0,5 % bis € 400.000: 2% und darüber: 3,5 %). Bei unentgeltlichen Übertragungen in der Land- und Forstwirtschaft dient vermutlich weiterhin der einfache Einheitswert als Bemessungsgrundlage.

Veräußerung von Immobilien

Werden künftig im Rahmen von Veräußerungen von Immobilien Gewinne erwirtschaftet, so sollen diese mit 30 % statt mit bisher 25 % besteuert werden. Darüber hinaus darf bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns im Rahmen von „Neuvermögen“ voraussichtlich kein Inflationsabschlag mehr berücksichtigt werden.

Erhöhung der Kapitalertragsteuer

Die Kapitalertragsteuer soll von 25 % auf 27,5 % erhöht werden (z.B. bei Dividendenausschüttungen oder Veräußerungsgewinnen von Aktien oder Anleihen). Nicht betroffen von der Erhöhung soll die Kapitalertragsteuer auf Sparbuch- und Kontozinsen sein.

Registrierkassenpflicht

Betriebe mit überwiegend Barumsätzen sollen ab einem jährlichen Nettoumsatz von € 15.000 ihre Einzelumsätze verpflichtend mit einer Registrierkasse aufzeichnen. Für jeden Geschäftsfall müsste dann künftig ein Beleg erteilt werden. Die sogenannte „Kalte-Hände-Regel“ (für Maronibrater, Marktfahrer, Schneebars, etc.) soll hingegen weiterhin gelten, aber mit einem Nettoumsatz von € 30.000 begrenzt werden.

Aufweichung Bankgeheimnis

Um die Betrugsbekämpfung weiterhin zu intensivieren, soll die Finanzverwaltung bei Betriebsprüfungen künftig Bankkonten einsehen können.

Erhöhung der Umsatzsteuer

Eine Anhebung des begünstigten Umsatzsteuersatzes von 10 % (bzw. 12 %) auf 13 % soll u.a. für Beherbergung (ab 1. April 2016), lebende Tiere, Saatgut, Pflanzen, kulturelle Dienstleistungen, Bäder und Museen erfolgen.



Unsere Services

Von der Steuer- bis zur Strategieberatung

Das komplexe Umfeld, in dem Unternehmen heute agieren, erfordert Beratungsleistungen, die praktikabel und visionär zugleich sind. Langjähriges, umfassendes Know-how in den einzelnen Servicebereichen, Verständnis für die

unterschiedlichsten Branchen und Zugriff auf die international gesammelte Expertise machen intelligente und kreative Lösungen für Klienten, die vor großen Entscheidungen stehen, erst möglich.

Wirtschaftsprüfung

- Jahres- und Konzernabschlussprüfungen
- Jahresabschlüsse nach IFRS und US-GAAP
- Sonderprüfungen
- Prüfungsnahe Beratungsleistungen

Outsourcing

- Bilanzierung
- Reporting nach intl. Vorschriften
- Buchhaltung
- Personalverrechnung

Steuerberatung

- Laufende steuerliche Beratung
- Strategische Steuerplanung
- Internationale Steuergestaltung
- Privatstiftungen

Advisory Services

- Business Risk Services
- Valuation Services
- Transaction Support

Sie können diese und frühere Ausgaben der Steuer-News auch jederzeit gerne online abrufen:



<http://www.grantthornton.at/newsletter-kmu.html>

Impressum:

Grant Thornton Unitreu GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Rivergate
Handelskai 92, Gate 2, 7A
1200 Wien
www.grantthornton.at

Redaktion: InfoMedia News & Content GmbH, www.infomedia.co.at
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt, ohne Gewähr und können eine persönliche Beratung durch uns nicht ersetzen!